

Pflichten von gemeinsam handelnden Eigenversorgern und Mieterstrom-Lieferanten

Art der Pflicht	Adressat der Pflicht
1. Erfüllung der Lieferantspflichten (vorbereitende Pflichten)	
a) Die Anzeige der Energielieferung bei der Bundesnetzagentur aufgrund von § 5 EnWG.	BNetzA
b) Die Einholung einer steuerrechtlichen Erlaubnis aufgrund von § 4 StromStG.	Hauptzollamt
c) Die Registrierung beim Marktstammdatenregister als Stromlieferant aufgrund von § 4 Abs.2 MaStRV	Marktstammdatenregister
d) Die Erfüllung von Vorgaben für die Gestaltung von Stromrechnungen aufgrund von § 40 EnWG	Haushaltskunden
e) Die Erfüllung von Vorgaben bei der Gestaltung von Lieferverträgen aufgrund von § 41 EnWG: Lieferverträge	Haushaltskunden
f) Die Erfüllung von Vorgaben zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG und §78 Abs. 1 S. 2 EEG	Haushaltskunden
g) Die Mitteilung über die EEG-Umlagezahlungspflichten an den Übertragungsnetzbetreiber aufgrund von § 74 EEG.	ÜNB
h) Die Berücksichtigung des Doppelvermarktungsverbots aufgrund von § 80 EEG	Haushaltskunden
i) Die Zahlung und Abführung der staatlich auferlegten Abgaben, Umlagen, Entgelte und Steuern	Je nach Abgabe, Umlage, Entgelt und Steuer
j) Bei Mieterstrom: Nachweis, dass die Preisobergrenze für Mieterstrom (90 Prozent des ortsüblichen Grundtarifs) eingehalten ist	BNetzA

2. Regelmäßigen Meldepflichten vom Stromlieferanten gegenüber Regulierungsbehörden und Netzbetreibern (fallen zusätzlich zu den Meldungen an, die ohnehin für alle an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen PV-Anlagen gelten)	
a) Mitteilung der in Anspruch genommenen Veräußerungsform beim Verteilnetzbetreiber	Verteilnetzbetreiber
b) Meldung, dass und ab wann eine EEG-Umlage-pflichtige Stromlieferung vorliegt und ob und auf welcher Grundlage sich die Höhe der EEG-Umlage verringert	ÜNB
c) Registrierung von Unternehmensstammdaten	BNetzA
d) Stromsteuer Erlaubnis	Hauptzollamt
e) Tätigkeitsanzeige als „kleiner Versorger“ und evtl. Beantragung einer Versorgererlaubnis	Hauptzollamt
f) Bei Mieterstrom: Meldung Inanspruchnahme Mieterstromzuschlag	BNetzA, VNB
g) Bei Mieterstrom: Nachweis bei einer Preisänderung des Grundversorgers, dass die Preisobergrenze für Mieterstrom (90 Prozent des ortsüblichen Grundtarifs) eingehalten ist	BNetzA
h) Eventuell Registrierungs- und Offenlegungspflichten laut REMIT	BNetzA
i) Regelmäßige Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen	ÜNB
j) Regelmäßige Meldungen über gelieferte und selbstverbrauchte Strommengen	Hauptzollamt

<p>k) Unterjährige Meldungen der Prognosedaten für die Vorausberechnung der anfallenden EEG-Umlage</p>	<p>auf Anforderung des ÜNB</p>
<p>l) Spezielle Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten laut Stromsteuerverordnung</p>	<p>Hauptzollamt</p>
<p>m) Jährliche Meldung über die gegenüber den Letztverbrauchern anzugebende Stromkennzeichnung sowie die dem zu Grunde liegende Strommengen</p>	<p>BNetzA</p>
<p>n) Meldungen über Änderungen im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Entstehen der EEG-Umlagepflicht und deren Höhe</p>	<p>ÜNB</p>